

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 14. Juni 2021

Nr. 24

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 137 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, S.137-138
- 138 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Öffentliche Auslegung Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Sonnenwinkel“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, S.138
- 139 Planfeststellung; hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG hier: Durchführung von Mast- und Fundamentverstärkungen an der

- 110-kV-Freileitung Bierde – Nienburg, LH- 10-1090, S.139
- 140 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Wald im Wandel Blomberg, S.139-140
- 141 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Schmidt-Stiftung“ mit Sitz in Detmold, S.140
- 142 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kultursekretariat Gütersloh und der Stadt Lübbecke, S.140

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 143 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S.140

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**137 Natur- und Landschaftsschutz;
 hier: Öffentliche Auslegung
 Neuausweisung des Naturschutzgebietes
 „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in
 der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. Juni 2021
 51.2.1 – 089

Unterschutzstellung des ca. 200,45 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Rauhe Horst-Schäferwiesen“ im Bereich der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke,

Gemarkung Lübbecke,

Flur 1, Flurstücke 118/2, 118/3, 166, 167/1, 1171, 1205 tlw., 1242, 1243;

Flur 16, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1,15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 21/1, 18, 49/1, 50, 51, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 59, 60, 61, 63, 64, 67, 71/1, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 100, 105, 107, 109/22, 112/22, 123/22, 143/48, 155/108, 157/78, 197/17, 198/17, 199/17, 250/16, 251/16, 273/47, 267/106, 284, 285, 286, 288, 289 299, 300, 347, 351, 355, 356, 357, 368, 369, 370, 404;

Gemarkung Blasheim,

Flur 26, Flurstücke 1/1, 5/1, 6/1, 7, 14, 17, 22, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 87, 88, 89, 91, 92, 100, 110/89, 111/89, 112/10, 149/23, 150/23, 156/8, 157/13,

158/15, 262, 263 tlw.;

Flur 27, Flurstücke 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 56/1, r57/1, 56/4, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 57/1, 57/2 tlw., 69, 70, 71, 77, 79, 80, 83, 84, 86/18, 90/4, 91/5, 93/7, 97/72, 105/40, 109/56, 113/2, 114/2, 115/2, 116/2, 117/37, 118/40, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 154, 156, 160, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 tlw., 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 202, 203, 204, 205 tlw., 207 tlw., 208, 209 tlw., 210 tlw.;

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 46 in Verbindung mit den § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV NRW 2000 S.568) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssi-

cherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis zum 30. Juli 2021 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes,

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 05 71/80 72 00 00, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, im Flur 1. OG Altbau, 32312 Lübbecke, während der Dienststunden eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 0 57 41/27 62 08, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15,
32756 Detmold, Zimmer A 227,
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 0 52 31/71 51 23 oder 0 52 31/71 51 08, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 137–138

**138 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Öffentliche Auslegung
Neuausweisung des Naturschutzgebietes
„Sonnenwinkel“ in der Stadt Lübbecke,
Kreis Minden-Lübbecke**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. Juni 2021
51.2.1-081

Unter Schutzstellung des ca. 4,66 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Sonnenwinkel“ im Bereich der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke.

Gemarkung Lübbecke,

Flur 1, Flurstück 197 tlw.;

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Gebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 46 in Verbindung mit den § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV NRW 2000 S.568) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis zum 30. Juli 2021 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes,
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 05 71/80 72 00 00, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, im Flur 1. OG Altbau, 32312 Lübbecke, während der Dienststunden eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 0 57 41/27 62 08, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15,
32756 Detmold, Zimmer A 227,
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 0 52 31/71 51 23 oder 0 52 31/71 51 08, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 138

139 Planfeststellung;
hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen –
UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG
hier: Durchführung von Mast- und
Fundamentverstärkungen an der
110-kV-Freileitung Bierde – Nienburg, LH- 10-1090;

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 31. Mai 2021
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 25.4.36-00-2/21

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter, beabsichtigt im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen die Durchführung von Mast- und Fundamentverstärkungen an der 110-kV-Freileitung Bierde – Nienburg, LH- 10-1090. Von der Maßnahme betroffen sind die Masten Nr. 2, 6, 9, 13 und 22.

Die 110-kV-Freileitung LH 10-1090 verläuft in Nordrhein-Westfalen durch die Gemeinde Petershagen im Kreis Minden-Lübbecke; das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 10. März 2021 festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG - zu denen u.a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler gehören – werden dadurch berührt, dass der Leitungsabschnitt zwischen den Masten 5 bis 8 die großflächigen Landschaftsschutzgebiete L 3 „Mittlere Gehele“ und L 4 „Tal der IIs“ mit besonderer Festsetzung für Grünland quert. Am Mast 9 wird eine geschützte Baumallee überspannt. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Weseraue“ (MI-002), „Mittelweser“ (MI-024), „Windheimer Marsch“ (MI-068), „Grube Baltus“ (MI-022), „Hagedorn“ (MI-060) und „Gehlbeg“ (MI-051) liegen 3-4 km nördlich sowie das Naturschutzgebiet „Ladher Marsch“ (MI-034) 3 km südlich der Freileitung. Nicht unweit sind die Naturdenkmäler Stieleiche „IIsrheide“ und „Rosengarten“ im Norden sowie „Stieleiche Snetbrink“ und „Flatterulme“ im Süden der Freileitung. Ebenso befinden sich in der näheren Umgebung der Freileitung geschützte Biotope, welche allerdings nicht von der Maßnahme betroffen sind.

Die Masten 6 und 13 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Gehele“. Weitere Schutzausweisungen nach BNatSchG sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Der Maststandort 13 befindet sich im Überschwemmungsgebiet der IIs. Die Sanierungsarbeiten am bestehenden Mastbauwerk haben keinen nachteiligen Einfluss auf Wasserstand und Wasserabfluss während eines Hochwasserereignisses, zumal der Erhalt des bei Hochwasser eingenommenen Rückhalteraaumes gewährleistet bleibt. Da der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, leitet sich aus den Arbeiten im Überschwemmungsgebiet kein naturschutzfachlicher Konflikt ab.

An Mast 13 befindet sich ein potentiell Laichgewässer mit Amphibieneignung. Eine Freihaltung des Baufeldes wird

durch einen Amphibienzaun während der Hauptwanderzeit sichergestellt, außerdem wird eine Ausstiegshilfe in der offenen Baugrube installiert.

An Mast 6 und 13 befinden sich potentielle Wanderkorridore von Fischottern, hier werden Ausstiegshilfen in der offenen Baugrube installiert.

Der Vorhabenträger hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan in hinreichender Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie eine entsprechende Maßnahmenkonzeption (Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen) beschrieben. Demnach sollen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen soweit kompensiert werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Im Fall der geplanten Sanierungsmaßnahme kommt es zu keiner zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme von Natur und Landschaft. Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, streng geschützter Arten oder Lebensstätten nicht zu erwarten.

Da Maßnahmen an der Freileitung selbst nicht vorgesehen sind und im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen die Maststandorte und der Leitungsverlauf nicht verändert werden und darüber hinaus auf dem gesamten Leitungsabschnitt keine Neubaumaßnahmen und Masterhöhungen stattfinden, ist eine direkte Berührung der geschützten Bereiche auszuschließen.

Die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) lassen bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass alle geplanten Maßnahmen an bereits vorhandenen Masten einer bestehenden Leitung durchzuführen sind, ohne deren Dimensionierung zu verändern.

Folglich handelt es sich in allen Fällen um einschlägig vorbelastete Standorte. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang. Sie beschränken sich letztlich im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen und teils zu verstärkenden Mastfundamente und bleiben auf das Maß des Unvermeidbaren begrenzt.

Soweit bei den Schutzgütern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung.

Der Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt, hat zudem eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG mit Bescheid vom 11. März 2021, AZ 68 75 01.07.024.20, erteilt.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Die von mir ebenfalls angehörten Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände haben keine Bedenken vorgetragen.

Belange, die gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 139

140 Kennzeichnung von Wanderwegen;
hier: Wald im Wandel Blomberg

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des o.g. Weges das folgende Markierungszeichen zu:



Wald im Wandel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 139–140

**141 Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Schmidt-Stiftung“ mit Sitz in
 Detmold**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. Juni 2021
21.01.01-001/2021-002

Mit Anerkennungsurkunde vom 20. Mai 2021 habe ich die
„Schmidt-Stiftung“ mit Sitz in Detmold anerkannt.
Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 140

**142 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kultursekretariat Gütersloh und
 der Stadt Lübbecke**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Stadt Lübbecke zum Sekretariat für
kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und
Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im fol-
genden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober
1979 (GV. NRW S. 621 / SG. NRW 202), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW S.218b) und § 6
Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Er-
richtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April
1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die

Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh - ver-
treten durch die Stadt Gütersloh - und die Stadt Lübbecke,
Kreis Minden-Lübbecke, folgende öffentlich-rechtliche Ver-
einbarung:

§ 1

Die Stadt Lübbecke tritt der öffentlich-rechtlichen Verein-
barung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gü-
tersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung
vom 1. Juli 2021 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Be-
kanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Det-
mold wirksam.

Gütersloh, den 11. Mai 2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

Andreas Kimpel
Beigeordneter

Lübbecke, den 27. Mai 2021

Frank Haberbosch
Bürgermeister

Philipp Knappmeyer
Dezernent

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom
11. Mai 2021/27. Mai 2021 über den Beitritt der Stadt Lübbe-
cke zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichtthea-
tertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekreta-
riat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom
heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommu-
nale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979
(GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmi-
gung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt
gegeben

Detmold, den 8. Juni 2021
31.01.2.3-003/2021-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 140

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

143 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Tagesordnung

für die 3. Sitzung der Verbandsversammlung
am 22. Juni 2021, um 18:00 Uhr
im Kreishaus Paderborn, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

TOP 1:	Quartalsbericht Finanzen	(Vorlage 57/2021)
TOP 2:	Fortschreibung Nahverkehrsplan	(Vorlage 42/2021)
TOP 3:	Fortschreibung Nahverkehrsplan für Linienbündel 10 Egge	(Vorlage 59/2021)
TOP 4:	Gewährung von Sitzungsgeldern bei Online-Fraktionssitzungen	(Vorlage 52/2021)
TOP 5:	Beschluss zur Konstituierung des Beirats gemäß §10 Verbandssatzung	(Vorlage 53/2021)
TOP 6:	Weiteres Vorgehen zur Definition von Zielen und Zielgruppen	(Vorlage 61/2021)
TOP 7:	Einführung eines 1 Euro- Tickets im Hochstift	(Vorlage 44/2021)
TOP 8:	Veranstaltungssondertickets im Hochstift	(Vorlage 45/2021)
TOP 9:	WiesnTicket 2021	(Vorlage 46/2021)
TOP 10:	Borchener Adventsmarkt	(Vorlage 47/2021)
TOP 11:	MarktTicket „Scheunenmarkt1 a“	(Vorlage 62/2021)
TOP 12:	Marketingmaßnahmen 2021	(Vorlage 48/2021)
TOP 13:	Ausstattung Busse mit Kartenterminals	(Vorlage 49/2021)
TOP 14:	Berichte aus dem NWL	
TOP 15:	Verschiedenes	

Nicht öffentliche Sitzung

TOP 16:	Berichte aus dem NWL	
TOP 17:	Regelungen zur Finan- zierung des nph	(Vorlage 58/2021)
TOP 18:	Dringlichkeitsbeschluss: „Ausschreibung LB 7 mit Wirtschaftlichkeits- einschätzung“	(Vorlage 40/2021)
TOP 19:	Dringlichkeitsbeschluss: „Ausschreibung LB 8 mit Wirtschaftlichkeits- einschätzung“	(Vorlage 41/2021)
TOP 20:	Vorabkennzeichnung Linienbündel 10 Egge	(Vorlage 60/2021)
TOP 21:	Ausschreibung Linien- bündel 7 Lichtenau	(Vorlage 54/2021)
TOP 22:	Ausschreibung Linien- bündel 8 Stadtverkehr Warburg	(Vorlage 55/2021)
TOP 23:	Ausschreibung DFI-light	(Vorlage 56/2021)
TOP 24:	Vorstellung eines Entwurfes zum Kennzahlensystem	(Vorlage 43/2021)
TOP 25:	Tarifmaßnahme 2022	(Vorlage 50/2021)
TOP 26:	Revision Westfalen Tarif GmbH	(Vorlage 51/2021)
TOP 27:	Verschiedenes	

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung kann auch auf der Homepage des nph unter www.nph.de im Gremienportal des nph eingesehen werden.

Paderborn, den 7. Juni 2021

Heiko Hansmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 141

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298